

**Regierungsvorlage**  
Oktober 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1904/2014-256

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz  
geändert wird**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

Gesetz vom 18. Oktober 1990 über die Förderung der Familien in  
Kärnten (Kärntner Familienförderungsgesetz - K-FFG)  
StF: LGBl Nr 10/1991

**Vorgeschlagene Fassung**

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBl. Nr. 10/1991,  
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

**Änderung**

LGBl Nr 62/1992

LGBl Nr 5/1996

LGBl Nr 86/1996 (LVG)

LGBl Nr 10/2001

LGBl Nr 139/2001

LGBl Nr 30/1991 (DFB)

LGBl Nr 67/2010

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 10/2018

LGBl Nr 71/2018

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)</b>	
§ 1 Ziele	§ 1 Ziele
§ 2 Förderungswerber	§ 2 Förderungswerber
<b>2. Abschnitt (Förderungen)</b>	
§ 3 Förderungsgrundsätze	§ 3 Förderungsgrundsätze
§ 4 Familienzuschüsse	§ 4 Familienzuschüsse
§ 5 Förderungsvoraussetzungen	§ 5 Förderungsvoraussetzungen
§ 6 Höhe des Zuschusses	§ 6 Höhe des Zuschusses
§ 7 Berücksichtigung des Familieneinkommen	§ 7 Berücksichtigung des Familieneinkommens
§ 8 Antrag	§ 8 Antrag
§ 9 Meldung von Änderungen	§ 9 Meldung von Änderungen
§ 9a Berichtigung und Rückerstattung	§ 9a Einstellung und Rückerstattung
§ 9b Aufgeschobene Förderungszeiträume	
<b>3. Abschnitt (Familienfonds)</b>	
§ 10 Einrichtung	§ 10 Einrichtung
§ 11 Familienfondskuratorium	§ 11 Familienfondskuratorium
§ 12 Aufgaben und Beschlußfähigkeit	§ 12 Aufgaben und Beschlussfähigkeit
<b>4. Abschnitt (Bericht)</b>	
§ 13 Bericht	§ 14 Eigener Wirkungsbereich
<b>5. Abschnitt (Übergangs- und Schlußbestimmungen)</b>	
§ 14 Eigener Wirkungsbereich	§ 15 Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Auskunftsspflichten
§ 14a (entfällt)	§ 16 Abgabefreiheit
§ 15 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	§ 17 Verweise
§ 16 Abgabefreiheit	§ 18 Umsetzungshinweise
§ 17 Verweise	

## **§ 2 Förderungswerber**

(1) Förderungen nach diesem Gesetz können Alleinerziehern oder Personen, die in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zusammenleben, gewährt werden, die mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebendes eigenes Kind versorgen.

(2) Als eigene Kinder im Sinne des Abs 1 lit a und b gelten auch Wahlkinder und Stiefkinder.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Als Kind im Sinne des Abs. 1 gelten die Nachkommen des Antragstellers sowie seine Wahl-, Stief- oder Pflegekinder.

## **2. Abschnitt Förderungen**

### **§ 3 Förderungsgrundsätze**

(1) Förderungen sollen vorrangig zur Festigung der sozialen Beziehung der Familienmitglieder zueinander beitragen und die Familien zur Selbsthilfe befähigen.

(2) Förderungen sind nur auf Antrag zu gewähren. Sie sind in Form von Förderungszusagen zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Förderungen sind nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, von einem Sozialversicherungsträger oder von einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden.

(4) Förderungen nach diesem Gesetz dürfen von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.

(5) Förderungen nach diesem Gesetz dürfen höchstens auf die Dauer von 48 Monaten gewährt werden.

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

4. § 3 Abs. 5 lautet:

(5) Förderungen nach diesem Gesetz sind jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Eine wiederholte Antragstellung ist zulässig. Der Gesamtzeitraum des Förderbezuges darf 48 Monate nicht übersteigen.

### **§ 5 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Ein Familienzuschuss darf Förderungswerbern nur gewährt werden, wenn  
a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

- b) die Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben,
- c) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 7 Abs. 4) innerhalb der in § 6 normierten Grenzbeträge liegt,
- d) die Förderungswerber für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben,
- e) die Förderungswerber unter Verweis auf § 9a versichern, dass die Angaben und Nachweise richtig und vollständig erbracht werden und
- f) für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes besteht.

(2) In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall eine Förderung auch dann gewährt werden, wenn das unversorgte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, jedoch ein Bezug zwischen Elternteil und Kind gegeben ist. Die Bestimmungen über die Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens gelten sinngemäß.

#### § 6 Höhe des Zuschusses

(1) Der Familienzuschuss beträgt monatlich bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen

- a) bis zu einschließlich 200 Euro 190 Euro;
- b) von 201 Euro bis zu 263 Euro 170 Euro;
- c) von 264 Euro bis zu 326 Euro 150 Euro;
- d) von 327 Euro bis zu 389 Euro 130 Euro;
- e) von 390 Euro bis zu 451 Euro 110 Euro;
- f) von 452 Euro bis zu 514 Euro 90 Euro;
- g) von 515 Euro bis zu 593 Euro 75 Euro.

5. § 5 Abs. 1 lit. c lauten:

- c) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 7 Abs. 2) im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der in § 6 normierten Grenzbeträge liegt,

6. In § 5 Abs. 1 lit. f wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:

- g) die Förderungswerber das Kind überwiegend betreuen; bis zum Beweis des Gegenteils wird die überwiegende Betreuung des Kindes in jenem gemeinsamen Haushalt angenommen, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.

7. §§ 6 und 7 lauten:

#### § 6 Höhe des Zuschusses

(1) Der Familienzuschuss beträgt monatlich bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen

- a) bis zu einschließlich 241 Euro 226 Euro;
- b) von 242 bis zu 314 Euro 204 Euro;
- c) von 315 bis zu 392 Euro 181 Euro;
- d) von 393 bis zu 468 Euro 157 Euro;
- e) von 469 bis zu 542 Euro 132 Euro;
- f) von 543 bis zu 616 Euro 110 Euro;
- g) von 617 bis zu 712 Euro 90 Euro;

(2) Übersteigt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen den in Abs. 1 lit. g genannten Höchstbetrag um nicht mehr als 10 vH, beträgt der Familienzuschuss 40 Euro.

(3) Der Familienzuschuss wird ab dem der Entscheidung über die Zuerkennung folgenden Monatsersten oder einem späteren, vom Antragsteller selbst gewählten Monatsersten, gewährt.

(4) Die Landesregierung hat mit Verordnung die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres neu festzusetzen. Die sich so ergebenden Beträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden. Die Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

## § 7

### Berücksichtigung des Familieneinkommen

(1) Bei der Bemessung der Höhe des Familienzuschusses ist vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Antragstellers und jener Personen im Sinne des § 2 auszugehen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben. Bei der Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens ist das Nettoeinkommen zugrunde zu legen.

(2) Auf das Nettoeinkommen dürfen Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Leistungen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz oder dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Pflegegeld, die Lehrlingsentschädigung sowie andere durch Gesetz für besondere Verwendungszwecke bestimmte Zuwendungen nicht angerechnet werden.

(3) Als Nettoeinkommen gelten

- a) bei nichtselbständigen Erwerbstätigen und Ruhegenussempfängern das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 vermindert um die Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988, die außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988, die Freibeträge nach §§ 35, 104, 105 und 106a EStG 1988 und die einbehaltene Lohnsteuer. Bei Zusammentreffen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten die Einkünfte aus

h) von 713 bis zu 782 Euro 50 Euro.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die in Abs. 1 festgesetzten Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung der Beträge 3% überschreitet. Die sich so ergebenden Beträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden.

## § 7

### Berücksichtigung des Familieneinkommens

(1) Bei der Bemessung der Höhe des Familienzuschusses ist vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Antragstellers und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen.

(2) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden jährlichen Familieneinkommens durch zwölf und der Teilung des Ergebnisses durch einen Gewichtungsfaktor. Das Ergebnis ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- a) 1,0 Gewichtungseinheiten für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
- b) 0,8 Gewichtungseinheiten für einen zweiten Erwachsenen,
- c) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe,
- d) 1,4 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieher.

(3) Als Familieneinkommen gilt die Summe

- a) der jährlichen Einkommen gemäß Abs. 4 bis 6 des Antragstellers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, eingetragenen Partners

nichtselbständiger Arbeit als Einkommen, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind;

- b) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen, ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), abzüglich der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988, der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988 und der Freibeträge nach den §§ 10, 35, 41 Abs. 3, 104, 105 und 106a EStG 1988 sowie der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Entscheidung über die Festsetzung der Einkommensteuer enthalten, so sind diese im Sinne von lit. a zu berechnen;
- c) bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten der für die Berechnung der Einkünfte vom Familienfondskuratorium festgelegte Prozentsatz des Einheitswertes zuzüglich des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, welches im Sinne der lit. b zu berechnen ist. Bei Zusammentreffen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten bleiben diese unberücksichtigt, soweit sie negativ sind;
- d) sonstige Einkünfte, die der Person zufließen, insbesondere das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld, Witwen-, Witwer- sowie Waisenpensionen, die Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe), die Ausgleichszulage oder Leistungen aufgrund des Kinderbetreuungsgeldgesetzes;
- e) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen; unter gleichen Voraussetzungen sind solche Unterhaltsleistungen beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

(4) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden jährlichen Nettoeinkommens durch zwölf und der Teilung des Ergebnisses durch einen Gewichtungsfaktor. Das Ergebnis ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- a) 1,0 Gewichtungseinheiten für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
- b) 0,8 Gewichtungseinheiten für einen zweiten Erwachsenen,
- c) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
- d) 1,4 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieher.

oder des Lebensgefährten,

- b) der jährlich zufließenden Unterhaltsleistungen an im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern.
- (4) Als Einkommen gelten:
- a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sofern sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: die Bruttobezüge im Sinn des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 abzüglich
    - Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988,
    - gesetzlicher Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 3 EStG 1988 und Kapitalabfindungen seitens der Betrieblichen Vorsorgekasse,
    - steuerlich begünstigter freiwilliger Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 6 EStG 1988,
    - außergewöhnlicher Belastungen gemäß § 34 EStG 1988,
    - der Freibeträge gemäß §§ 33 Abs. 3 und Abs. 3a (Familienbonus plus), 35 und 105 EStG 1988 (Freibetrag für Behinderung, Landarbeiterfreibetrag, Opferausweisinhaber, Kinderfreibetrag),
    - der darauf entfallenden Einkommensteuer (Lohnsteuer);
  - b) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sofern sie zur Einkommensteuer veranlagt werden: das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zuzüglich der Beträge gemäß § 18 EStG 1988 (Sonderausgaben), § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 (sonstige Bezüge) sowie § 68 EStG 1988 (steuerfreie Bezüge);
  - c) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Zusammentreffen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 EStG 1988): Bei Zusammentreffen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Einkommen, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind;
  - d) bei Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 EStG 1988: das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer und zuzüglich der Beträge gemäß § 10 EStG 1988 (Gewinnfreibetrag), § 18 EStG 1988 (Sonderausgaben), § 24 Abs. 4 EStG 1988 (Freibetrag für Veräußerungsgewinn Betriebe), § 31 Abs. 3 EStG 1988 (Freibetrag Einkünfte aus Spekulationsgeschäften), § 41 Abs. 3 EStG 1988 (Veranlagungsfreibetrag) sowie negative Einkünfte

- aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge;
- e) bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie deren hauptberuflich im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG der für die Berechnung der Einkünfte vom Familienfondskuratorium für den jeweiligen Personenkreis festgelegte Prozentsatz des Einheitswertes zuzüglich der Einkünfte aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit. Bei Zusammentreffen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten bleiben diese unberücksichtigt, soweit sie negativ sind;
  - f) alle Einkünfte, die aufgrund des EStG 1988 steuerfrei belassen sind und weder Sachleistungen noch bestimmte Leistungen zur Abdeckung von besonderen Aufwendungen darstellen, wie insbesondere das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, Witwen- Witwer- sowie Waisenpensionen, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, die Ausgleichszulage, Mindestsicherung oder Sozialhilfe; ausländische Einkünfte im Umfang der Einkünfte nach den lit. a bis d und dem ersten Halbsatz, soweit diese nicht bereits durch Anwendung der lit. a bis d und dem ersten Halbsatz Berücksichtigung gefunden haben (zB aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen), wobei die darauf entfallenden ausländischen Einkommensteuern in Abzug zu bringen sind;
  - g) gesetzlich, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte oder tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen; wenn für Kinder dauernd getrennt lebender Eltern Unterhaltsansprüche nicht entsprechend verfolgt werden, ist mindestens von einer Unterhaltsleistung auszugehen, die dem Betrag für Minderjährige nach § 12 Abs. 2 Z 3 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 entspricht; beim Zahlungsverpflichteten sind tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (5) Nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes gelten insbesondere:
- a) Familienbeihilfen,
  - b) Wohnbeihilfen des Landes,
  - c) Pflegegeld auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften,
  - d) Leistungen aus dem Grund der Behinderung,
  - e) Leistungen des Sozialentschädigungsrechts nach bundesrechtlichen Vorschriften, soweit es sich dabei nicht um einkommensabhängige Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter handelt,

- f) Heilungskosten,
  - g) Schmerzensgeld,
  - h) Abfertigungen,
  - i) einmalige Prämien, Belohnungen,
  - j) Pflegekindergeld,
  - k) Präsenzdienstentschädigung,
  - l) Praktikumsentgelte,
  - m) Studienbeihilfe,
  - n) Fahrtkostenzuschüsse,
  - o) Reisekostenvergütungen,
  - p) Einmalleistungen oder höchstens zweimal geleistete Zahlungen zum Ausgleich finanzieller Einschränkungen aufgrund von Katastrophen oder einem anderen öffentlichen Notstand.
- (6) Als jährliches Einkommen gilt:
- a) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen gemäß Abs. 4 lit. a in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr;
  - b) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen gemäß Abs. 4 lit. b bis d des der Antragstellung vorangegangenen veranlagten Kalenderjahres;
  - c) bei der Prüfung des Einkommens können von Amts wegen weitere Nachweise oder Erklärungen verlangt werden. Insbesondere kann zur Ermittlung eines Durchschnittswertes in Fällen nach lit. b, beispielsweise bei Vorliegen von Negativeinkommen, die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei Kalenderjahre verlangt werden;
  - d) bei Einkünften oder Unterhaltsleistungen nach Abs. 4 lit. f und g die Summe der in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Einkünfte oder Unterhaltsleistungen;
  - e) auf Antrag des Förderungswerbers das durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung, wenn sich das Einkommen innerhalb dieses Zeitraums um mindestens 30vH im Vergleich zum Einkommen gemäß lit. a bis d verringert hat.

8. § 8 Abs. 3 bis 6 lauten:

## § 8 Antrag

(1) Für den Antrag auf Familienzuschuss hat das Amt der Kärntner Landesregierung ein Formblatt bereitzustellen, auf welchem die beizulegenden Unterlagen anzuführen sind.

(2) Diese Formblätter sind bei den Gemeindeämtern, den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Kärntner Landesregierung aufzulegen.

(3) Der Antrag ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in der der Hauptwohnsitz des Förderungswerbers begründet ist. Die Gemeinden sind verpflichtet zu prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie sind weiters verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit, ausgenommen hinsichtlich der Einkommensverhältnisse, zu überprüfen.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Anträge auf Gewährung des Familienzuschusses an das Amt der Kärntner Landesregierung weiterzuleiten. Anträge dürfen auch von den Förderungswerbern weitergeleitet werden, wenn die Gemeinde die Überprüfung nach Abs. 3 vorgenommen hat.

(5) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, ist dem Förderungswerber von der Landesregierung unter Setzung einer angemessenen, jedoch mindestens zwei Wochen dauernden Frist die Beibringung dieser aufzutragen, da andernfalls der Antrag als zurückgezogen gilt. Die jeweils erforderlichen Angaben oder Nachweise sind dabei genau zu bezeichnen.

(6) Der Förderungswerber hat bei Antragstellung bekanntzugeben, ob die Förderung bei Weiterbestehen der Voraussetzungen für 48 Monate oder für einen kürzeren, mehr als sechsmonatigen Zeitraum gewährt werden soll.

(7) Der Antragsteller ist schriftlich zu informieren, ob ihm Familienförderung gewährt wird oder nicht; bei Gewährung der Familienförderung ist auf die Pflicht nach § 9 hinzuweisen.

## § 9 Meldung von Änderungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Amt der Kärntner Landes-

(3) Der Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Land eingebracht werden. Die Gemeinde oder die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Antrag unverzüglich an das Land weiterzuleiten.

(4) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, ist dem Förderungswerber vom Land unter Setzung einer angemessenen, jedoch mindestens zwei Wochen dauernden Frist die Beibringung dieser aufzutragen, da andernfalls der Antrag als zurückgezogen gilt. Die jeweils erforderlichen Angaben oder Nachweise sind dabei genau zu bezeichnen.

(5) Der Förderungswerber ist schriftlich zu informieren, ob ihm die Familienförderung gewährt wird oder nicht; bei Gewährung der Familienförderung ist auf die Pflicht nach § 9 hinzuweisen.

(6) Der Familienzuschuss ist ab Beginn jenes Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, zu gewähren. In jenem Monat, in dem das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, darf der Familienzuschuss letztmalig gewährt werden.

9. §§ 9 und 9a lauten:

## § 9 Meldung von Änderungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Amt der Kärntner

regierung unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen ab der Kenntnis durch den Förderungswerber, mitzuteilen, wenn sich eine der Voraussetzungen, die zur Gewährung der Familienförderung geführt hat, nachträglich geändert hat oder weggefallen ist.

### § 9a

#### **Berichtigung und Rückerstattung**

(1) Entfällt eine der Voraussetzungen, die zur Gewährung der Familienförderung geführt hat, ist die Auszahlung des Familienzuschusses einzustellen. Ändert sich eine für die Höhe des Familienzuschusses maßgebliche Voraussetzung, ist dieser neu zu bemessen. Die Einstellung oder die Auszahlung des neu bemessenen Familienzuschusses erfolgt jeweils mit dem dem Entfall oder der Änderung der Voraussetzung folgenden Monatsersten.

(2) Wird Familienförderung wegen Verletzung der Pflicht nach § 9, wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen durch den Förderungswerber zu Unrecht ausbezahlt, ist die zu Unrecht gewährte Familienförderung rückzuerstatten.

(3) Bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenzen kann zur Vermeidung von Härtefällen von einer Rückforderung von zu Unrecht empfangener Familienförderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 9b

#### **Aufgeschobene Förderungszeiträume**

(1) Hat ein Förderungswerber im Antrag gemäß § 8 Abs. 7 eine kürzere als die in § 3 Abs. 5 genannte maximale Förderungsdauer gewählt, kann ein neuerlicher Antrag auf Familienzuschuss eingebracht werden. § 8 ist anzuwenden.

(2) Bei Berechnung der maximalen Förderungsdauer gemäß § 3 Abs. 5 sind nur jene Zeiträume zu berücksichtigen, innerhalb derer der Förderungswerber tatsächlich den Familienzuschuss erhalten hat.

### § 12

#### **Aufgaben und Beschlußfähigkeit**

(1) Dem Familienfondskuratorium obliegt die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Förderungen nach dem 2. Abschnitt sowie über die Rückerstattung in den Fällen des § 9a Abs. 3.

(2) Das Familienfondskuratorium ist beschlußfähig, wenn der (die) Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Das

Landesregierung unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen ab der Kenntnis durch den Förderungswerber mitzuteilen, wenn sich eine der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b oder d nachträglich geändert hat oder weggefallen ist. Änderungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. c sind nicht maßgeblich.

### § 9a

#### **Einstellung und Rückerstattung**

(1) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b oder d, ist die Auszahlung des Familienzuschusses einzustellen. Die Einstellung erfolgt jeweils mit dem dem Entfall folgenden Monatsersten.

(2) Wird die Familienförderung wegen Verletzung der Meldepflicht nach § 9, bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen durch den Förderungswerber zu Unrecht ausbezahlt, ist die zu Unrecht gewährte Familienförderung rückzuerstatten.

*10. § 9b entfällt.*

*11. In § 12 wird in der Überschrift das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlusfähigkeit“ und in Abs. 2 das Wort „beschlusfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt sowie entfällt in Abs. 1 die Wortfolge „sowie über die Rückerstattung in den Fällen des § 9a Abs. 3“.*

Familienfondskuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **4. Abschnitt Bericht**

##### **§ 13 Bericht**

Über die Tätigkeit des Fonds und die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes hat der Fonds der Landesregierung für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 1. Juli des Folgejahres Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

*12. In § 13 entfällt die Wortfolge „bis spätestens 1. Juli des Folgejahres“.*

#### **5. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen**

##### **§ 14**

##### **Eigener Wirkungsbereich**

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

*13. Nach § 13 wird die Überschrift „5. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.*

##### **§ 15**

##### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) Die Landesregierung und das Familienfondskuratorium dürfen vom Förderungswerber und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 2 verarbeiten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten betreffend die Staatsangehörigkeit, Personenstand, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, ausgenommen Gesundheitsdaten, Einkommensdaten, Bankverbindungen.

(2) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 sowie Daten über die Höhe des Familienzuschusses und die Bezugsdauer an das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt sowie die Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit übermitteln, sofern dies für die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung und das Familienfondskuratorium haben die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

*14. Die Überschrift des § 15 lautet:*

##### **§ 15**

##### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Auskunftspflichten**

(4) Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 sind, sobald diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Ende des Bezuges des Familienzuschusses zu löschen.

## § 15

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Landesregierung und das Familienfondskuratorium dürfen vom Förderungswerber und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 2 verarbeiten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten betreffend die Staatsangehörigkeit, Personenstand, Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen, ausgenommen Gesundheitsdaten, Einkommensdaten, Bankverbindungen.

(2) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 sowie Daten über die Höhe des Familienzuschusses und die Bezugsdauer an das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt sowie die Träger der sozialen Mindestsicherung und der Chancengleichheit übermitteln, sofern dies für die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung und das Familienfondskuratorium haben die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

(4) Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 sind, sobald diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Ende des Bezuges des Familienzuschusses zu löschen.

*15. In § 15 werden in Abs. 2 die Wortfolge „das Finanzamt“ durch die Wortfolge „die Behörden der Bundesfinanzverwaltung“ ersetzt und nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:*

(2a) Die Landesbehörden, die Behörden der Finanzverwaltung, das Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung haben der Landesregierung auf Verlangen im Einzelfall die in ihrem Wirkungsbereich vorhandenen einkommensrelevanten Daten gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Förderungswerber und des mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten zu übermitteln, wenn diese Daten zur Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Förderungswerbers, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung der Familienförderung erforderlich sind. Die Kommunikation zwischen dem Land und den zur Auskunft verpflichteten Stellen hat, soweit möglich, automationsunterstützt zu erfolgen.

(2b) Die Landesregierung darf die für die Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Förderungswerbers, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung der Familienförderung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes über das Transparenzportal abfragen.

## § 17 Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) (entfällt)
- b) Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2010;
- c) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2010;
- d) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2010;
- e) Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBBG, BGBl. I Nr. 103/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2009.

*16. § 17 Abs. 2 lautet:*

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder -verordnungen verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2021;
- b) Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 134/2021;
- c) Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2021;
- d) Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBBG, BGBl. I Nr. 103/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2020;
- e) Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 – LuF-PauschVO, BGBl. II Nr. 125/2013, zuletzt geändert durch die Bundesverordnung BGBl. II Nr. 559/2020;
- f) Transparenzdatenbankgesetz – TDBG, BGBl. I Nr. 99/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2021.

*17. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:*

## „§ 18 Umsetzungshinweise

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- a) Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. Jänner 2004, S 44;
- b) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 66/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;

- c) Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 6. August 2004, S 19;
- d) Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S 17;
- e) Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S 9;
- f) Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S 1;
- g) Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, S 375;
- h) Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27. Mai 2014, S 1;
- i) Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S 21.

